

# Satzung

## § 1

### Name und Sitz; Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Sportschützenclub Wallenhorst e.V. von 1984“ (SSCW).
- 2.) Sitz des Vereins ist in 49134 Wallenhorst.
- 3.) Er ist beim Amtsgericht Osnabrück im Vereinsregister unter der Nummer 2049 eingetragen.
- 4.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Vereinszweck

- 1.) Seine Ziele sind:
  - a) die Förderung des Schießsportes allgemein
  - b) das sportliche Schießen mit Waffen im Sinne des Waffengesetzes
  - c) die Teilnahme an ordentlichen Schießwettbewerben gemäß den Regeln der Sportordnung eines deutschen Dachverbandes
  - d) Erfahrungsaustausch und Weiterbildung der Mitglieder in Schieß- und waffentechnischen Bereichen
- 2.) Der Verein ist Mitglied in einem deutschen Dachverband für den Schießsport. Die Zugehörigkeit wird aufgrund einer Abstimmung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder des Vereins festgelegt. Ein Wechsel des Dachverbandes ist somit nur durch eine erneute Abstimmung auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
- 3.) Das Schießen gemäß den Regeln anderer Dachverbände ist, soweit es die Standzulassung und der Standbetreiber erlauben, möglich.
- 4.) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, die Schießstandordnung sowie die Sicherheitsbestimmungen beim Schießbetrieb einzuhalten.
- 5.) Der Verein ist gemeinnützig tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

- 6.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 7.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch Vergütungen begünstigen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft können natürliche, volljährige Personen auf schriftlichen Antrag erwerben, sie allein besitzen Stimmrechte. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter und der gesetzeskonformen Betreuung bzw. sogar der Begleitung der gesetzlichen Vertreter.
- 2.) Die Mitgliedschaft im Verein setzt einen vollständigen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, über den der Vorstand unverzüglich, vorläufig entscheidet und letztendlich innerhalb von sechs Monaten, ohne Ablehnung des Vorstandes, in eine Mitgliedschaft übergeht. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, bedarf es keiner Begründung. Bei Ablehnung ist der Antragsteller innerhalb einer Woche nach Entscheid zu benachrichtigen. Rückzahlungen geleisteter Beiträge finden anteilig statt.
- 3.) Mit der schriftlich bestätigten vorläufigen Aufnahme in den Verein werden Aufnahmegebühr und anteiliger Jahresbeitrag per Lastschriftverfahren eingezogen.
- 4.) Die Mitgliedschaft ist nicht übertrag- oder vererbbar.
- 5.) Sie endet bei Austritt; Ausschluss; Versterben des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.
  - a) der Austritt kann lediglich zum Ende eines Jahres erfolgen und ist dem Vorstand durch schriftlich eingehende Erklärung bis spätestens zum 30.09. des laufenden Jahres mitzuteilen. Rückzahlungen geleisteter Beiträge finden nicht statt.
  - b) Der erweiterte Vorstand entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über den Ausschluss einzelner Mitglieder, wenn ein erheblicher Verstoß gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gravierende Verletzungen der Sicherheitsbestimmungen beim Schießbetrieb durch das Mitglied vorliegen. Das Mitglied ist vor der Entscheidung des erweiterten Vorstandes über den geplanten Ausschluss zu informieren. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
  - c) Für Mitglieder, die der Pflicht zur Beitragszahlung nicht fristgerecht nachkommen,

ruht die Mitgliedschaft. Bis zur Entrichtung des vollen Beitrages ist das Mitglied nicht mehr berechtigt, Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

d) Wird die Zahlung, trotz Mahnung, nicht bis zum in § 4 festgelegten Termin geleistet, erfolgt der Ausschluss des Mitglieds mit gleichzeitiger Meldung an die Behörde.

Über einen Antrag auf Wiederaufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Wiederaufnahme wird die Aufnahmegebühr erneut fällig.

6.) Der Verein unterscheidet nicht zwischen verschiedenen Mitgliedsarten (aktiv/passiv).

## **§ 4**

### **Mitgliedsbeiträge**

- 1.) Von jedem Mitglied, auch bei Vorliegen von Doppelmitgliedschaften im Dachverband, wird der volle Mitgliedsbeitrag erhoben. Ausgenommen sind Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, entsprechend dem Mitgliederbeschluss vom 10.12.2016.
- 2.) Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und mit der Angabe der Höhe der Aufnahmegebühr auf der Webseite des Vereins veröffentlicht.
- 3.) Der Jahresbeitrag wird zum 30.09. für das Folgejahr fällig und per Lastschriftverfahren eingezogen. Erfolgt, trotz Mahnung, eine Zahlung nicht bis zum 15.11. des laufenden Jahres, kann das Mitglied nicht mehr an den Dachverband gemeldet werden und verliert für das Folgejahr den Anspruch auf Leistungen des Dachverbandes. Erfolgt eine Zahlung bis zum 15.11. nicht, kann das Mitglied vom erweiterten Vorstand aus dem SSCW ausgeschlossen werden.
- 4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden liegt lt. Mitgliedsbeschluss vom 17.06.2023 bei fünf (5) Stunden pro Jahr.  
(Arbeitsleistungen können wie folgt, Mithilfen bei Vereinsveranstaltungen, dem Vereinstraining oder Schießsportveranstaltungen, der Pflege, Instandhaltung und Reparatur von Vereinswaffen, dem Vereinsbüro und weiterem Vereinseigentum o.ä. sein.)
- 5.) Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages, pro nicht geleistete Arbeitsstunde liegt, lt. Mitgliedsbeschluss vom 17.06.2023, bei dem jeweils aktuellen gesetzlichen Mindestlohn des Kalenderjahres in dem der Jahresbeitrag anfällt.
- 6.) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der

Arbeitsleistungen befreit. Ebenso Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 und mehr.

## § 5

### Organe des Vereins

- 1.) Vereinsorgane sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

## § 6

### Vorstand

- 1.) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzende/n und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist gemeinsam mit einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
  
- 2.) Der erweiterte Vorstand, **nachfolgend als Vorstand benannt**, besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassierer/inund erweitert sich um:
  - d) dem/der Schriftführer/in
  - e) dem/der IT-Beauftragtem/n
  - f) dem/der 1. Sportleiter/in \*
  - g) dem/der 2. Sportleiter/in \*
  - h) dem/der 3. Sportleiter/in \*
  - i) dem/der 4. Sportleiter/in \*
  - j) den/der 4 Beisitzern/innen

k) der/die stellvertretende Kassierer/in aus dem erweiterten Vorstand

\* bestmöglich mit entsprechender Ausbildung als Schießsportleiter/in / Schießleiter/in

- 3.) Alle Vorstandsmitglieder, geschäftsführender und erweiterter Vorstand, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Periodische Neuwahlen finden alle 2 Jahre statt.
- 4.) In der 1. Periode sind zu wählen:
- a) der/die 1. Vorsitzende
  - b) der/die Kassierer/in
  - c) der/die 1. Sportleiter/in
  - d) der/die 3. Sportleiter/in
  - e) der/die 2 Beisitzer/innen
- 5.) In der 2. Periode sind zu wählen:
- a) der/die 2. Vorsitzende
  - b) der/die Schriftführer/in
  - c) der/die IT-Beauftragte
  - d) der/die 2. Sportleiter/in
  - e) der/die 4. Sportleiter/in
  - f) der/die 2 Beisitzer/innen
  - g) der/die stellvertretende Kassierer/in aus dem erweiterten Vorstand
- 6.) Eine Wiederwahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder, geschäftsführender und erweiterter Vorstand, ist zulässig.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- 1.) Der Vorstand tritt auf Einladung eines Vorstandsmitgliedes zu seinen Beratungen zusammen und fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit.  
Die Einladung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen.  
Ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied leitet die Sitzung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Über jede Sitzung ist vom Schriftführer/in ein Protokoll zu führen. Beisitzer/innen sind nicht stimmberechtigt.

- 2.) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe dieser Satzung.
- 3.) Er vertritt den Verein nach außen durch seine/seinen 1. und 2. Vorsitzende/n. Eine jährliche Berichterstattung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied auf der Mitgliederversammlung.
- 4.) Der/Die Kassierer/in verwaltet das Vereinsvermögen; ihm/ihr unterliegt die Rechnungslegung.  
Er/Sie hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.  
Er/Sie ist für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliedsbeiträge verantwortlich und führt eine Mitgliederliste.
- 5.) Der/Die Sportleiter/innen leiten das gesamte Schießwesen in sportlicher und technischer Hinsicht mit:
  - a) Durchführung von Vereinsmeisterschaften
  - b) Erstellen von Ergebnislisten und deren Aufbewahrung
  - c) Leistungsüberprüfungen für die Beantragung von Leistungsabzeichen bzw. -nachweisen im Rahmen der durch Aushang bzw. der Homepage bekanntgegebenen Trainingszeiten
  - e) Abgabe eines Jahresberichts auf der Mitgliederversammlung
  - f) Verwaltung der vereinseigenen Waffen sowie der dazugehörigen Waffenbesitzkarte/n im Sinne des Waffengesetzes nebst Zubehör
- 6.) Der/Die Schriftführer/in ist für die Durchführung der schriftlichen Aufgaben im Verein verantwortlich.  
Er/Sie führt bei allen Versammlungen, Beratungen und Sitzungen ein Protokoll, aus welchem die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse ersichtlich sind.  
Die Niederschriften sind vom Schriftführer sowie von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Sämtliche Protokolle sind in sorgfältiger Art und Weise zu führen und

müssen Mitgliedern auf Antrag zur Einsicht vorgelegt werden.

- 7.) Die Beisitzer unterstützen den Vorstand ausschließlich durch beratende Funktion.
- 8.) Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder werden durch Mitglieder kommissarisch vertreten.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung erfolgt einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder vier Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte eingeladen.
- 2.) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim ersten Vorsitzenden einzureichen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen und gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 4.) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer/in ein Protokoll anzufertigen, welches von einem Vorstandsmitglied sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- 5.) Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Kassenprüfer/innen überprüfen die Kassengeschäfte rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfung hat einmal jährlich zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern/innen zu berichten. Die Kassenprüfer/innen werden im 2-Jahres-Rhythmus für jeweils 2 Jahre gewählt.

- 6.) Die Mitgliederversammlung ist **nicht** öffentlich. Der Vorstand kann Gäste einladen.

## **§ 9**

### **Auflösung des Vereins**

- 1.) Im Falle der Auflösung des Vereins besitzen die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 2.) Bei einer Auflösung des Vereins fällt, nach Begleichung eventueller Forderungen Dritter, sein gesamtes Vermögen in Geld- und Sachwerten an die örtliche Gemeindeverwaltung mit der Maßgabe, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schießsportes verwendet werden darf.

## **§ 10**

### **Informationspflicht der Mitglieder**

- 1.) Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, den Vorstand über Veränderungen bezüglich ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit, der ladungsfähigen Adresse und weiteren Kontaktdaten unverzüglich zu informieren.
- 2.) Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, sich aktuelle Informationen über Vereinsmeisterschaften, Änderungen der Trainingszeiten, Weiterbildungsmöglichkeiten, u.a. als Holschuld über die aktuelle Webseite des Vereins zu besorgen. Die einzige Informations-Bringschuld bleibt die schriftliche Einladung, nebst Informationen, zur Mitgliederversammlung, aus §8 Abs.1.
- 3.) Der Verein bietet seinen Mitgliedern zukünftig die Möglichkeit, sich für einen E-Mail-Verteiler oder einen geschlossenen Mitgliederzugang auf der Webseite des SSCW zu registrieren, über die die Mitglieder zusätzlich informiert werden können.



## **§ 11**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde am 17.06.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen.  
Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft  
und löst die dort vorliegende Fassung vom 24.02.2019 ab.

49134 Wallenhorst, den 17.06.2023